



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2001 Nr. 42](#)

Veröffentlichungsdatum: 25.06.2001

Seite: 916



Datenübermittlung von anzuzeigenden Sterbefällen an die Finanzverwaltung

I.

20025

Datenübermittlung von anzuzeigenden Sterbefällen an die Finanzverwaltung

RdErl. d. Finanzministeriums v. 25.6.2001 - 0 2315 - 35 - II B 2

1

Erprobung

Die Erprobung des Verfahrens zur Übermittlung der Anzeigen von Sterbefällen in Dateiform an die Finanzverwaltung ist abgeschlossen; die Richtigkeit der Datenübermittlung wurde überprüft.

2

Datenübermittlung

1. Unter Hinweis auf § 11 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) bin ich damit einverstanden, dass die Standesämter die nach § 4 ErbStDV vorgeschriebenen Anzeigen der Sterbefälle statt in Papierform alternativ in Dateiform an die Finanzverwaltung in NRW übermitteln, sofern das von der Finanzverwaltung vorgeschriebene Dateiformat eingehalten wird.
2. Die erstmalige Teilnahme am Verfahren ist auf Ortsebene zwischen dem jeweils zuständigen Finanzamt und dem zuständigen Standesamt abzustimmen.

3. Für die Datenübermittlung der anzugebenden Sterbefälle werden nur Disketten entgegengenommen. Die Verwendung anderer Datenträger ist nicht vorgesehen. Der Datenträger ist dem jeweils zuständigen Finanzamt zuzuleiten.
Eine künftig anzubietende Datenübermittlung durch Telekommunikation wird gesondert geregelt werden.
4. Die den Beteiligten im Zusammenhang mit der Datenübermittlung entstehenden Kosten sind von diesen jeweils selbst zu tragen.

MBI. NRW. 2001 S. 916